

# **Berichtspflicht der Länder zu Förderung und Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen**

---

Berichtsjahr 2019

STUDIEN  
BERICHT

---

# **Berichtspflicht der Länder zu Förderung und Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen**

---

Berichtsjahr 2019

Richard Ochmann  
Grit Braeseke

**Ergebnisbericht**

für das Bundesministerium für Gesundheit

Berlin, Februar 2021

---

## **Autoren**

**Dr. Grit Braeseke**  
**Dr. Richard Ochmann**  
IGES Institut GmbH  
Friedrichstraße 180  
10117 Berlin

## Inhalt

<b>Zusammenfassung</b>	<b>6</b>
<b>1. Hintergrund</b>	<b>8</b>
<b>2. Daten und methodisches Vorgehen</b>	<b>9</b>
<b>2.1 Daten</b>	<b>9</b>
2.1.1 Angaben der Länder	9
2.1.2 Daten der Pflegekassen	9
<b>2.2 Methodisches Vorgehen</b>	<b>9</b>
2.2.1 Erhebung bei den Ländern	9
2.2.2 Datenabfrage beim vdek	10
<b>3. Ergebnisse</b>	<b>12</b>
<b>3.1 Anzahl der Fördermaßnahmen</b>	<b>12</b>
<b>3.2 Art der Investitionskostenförderung</b>	<b>13</b>
<b>3.3 Betrag der Investitionskostenförderung</b>	<b>15</b>
3.3.1 Insgesamt über alle Versorgungsbereiche und Förderarten	15
3.3.2 Nach Förderarten	16
3.3.3 Nach Versorgungsbereichen	17
<b>3.4 Anzahl geförderter Einrichtungen und Dienste insgesamt</b>	<b>19</b>
<b>3.5 Anzahl geförderter Einrichtungen, Plätze und Pflegebedürftiger nach Versorgungsbereichen</b>	<b>20</b>
3.5.1 Vollstationäre Dauerpflege	20
3.5.2 Teilstationäre Pflege	20
3.5.3 Ambulante Pflege	20
3.5.4 Kurzzeitpflege	20
<b>3.6 Weitere Merkmale der Fördermaßnahmen</b>	<b>21</b>
3.6.1 Pauschal- vs. Einzelförderung	21
3.6.2 Förderung investiver vs. konsumtiver Aufwendungen	22
3.6.3 Investive Aufwendungen	23
3.6.4 Konsumtive Aufwendungen	24
<b>3.7 Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen</b>	<b>25</b>
<b>4. Anhang</b>	<b>27</b>
<b>A1 Sonstige Merkmale der Fördermaßnahmen</b>	<b>28</b>
<b>A2 Weitere Daten zu Investitionskosten</b>	<b>29</b>
<b>A3 Ergänzende Angaben der Länder</b>	<b>31</b>
<b>A4 Fragebogen der Abfrage bei den Ländern</b>	<b>35</b>
<b>Abbildungen</b>	<b>4</b>
<b>Tabellen</b>	<b>4</b>
	<b>5</b>

**Abbildungen**

Abbildung 1:	Anteil der Versorgungsbereiche an gesamter Fördersumme (2019)	18
--------------	---	----

**Tabellen**

Tabelle 1:	Anzahl der Fördermaßnahmen der Länder (2019)	12
Tabelle 2:	Investitionskostenförderung der Länder nach Förderarten (2019)	13
Tabelle 3:	Fördersumme gesamt über alle Versorgungsbereiche und Förderarten nach Ländern (2019)	15
Tabelle 4:	Fördersumme nach Förderarten (2019)	16
Tabelle 5:	Fördersumme nach Versorgungsbereichen und Ländern (2019)	17
Tabelle 6:	Anzahl der geförderten stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste (2019)	19
Tabelle 7:	Fördermaßnahmen der Länder nach Pauschal- und Einzelförderung (2019)	21
Tabelle 8:	Förderung der Länder von investiven vs. konsumtiven Aufwendungen (2019)	22
Tabelle 9:	Förderung der Länder nach Art der investiven Aufwendungen (2019)	23
Tabelle 10:	Förderung der Länder nach Art der konsumtiven Aufwendungen (2019)	24
Tabelle 11:	Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach Versorgungsbereichen (2019)	25
Tabelle 12:	Bezeichnung der Fördermaßnahmen der Länder (2019)	28
Tabelle 13:	Anzahl der Einrichtungen, die der Berechnung durchschnittlicher Investitionskosten zugrunde lagen, nach Ländern und nach Versorgungsbereichen (2019)	29
Tabelle 14:	Anzahl der verfügbaren Plätze, die der Berechnung gewichteter durchschnittlicher Investitionskosten zugrunde lagen, nach Ländern und nach Versorgungsbereichen (2019)	30

---

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral und beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

---

## Zusammenfassung

Seit dem 01.01.2017 sind die Länder gemäß § 10 Abs. 2 SGB XI verpflichtet, dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) jährlich über Art und Umfang der finanziellen Förderung der Pflegeeinrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI sowie die mit dieser Förderung verbundenen durchschnittlichen Investitionskosten je Pflegebedürftigen zu berichten.

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Erhebung bei den Ländern zu Art und Umfang der finanziellen Förderung der Pflegeeinrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI durch das IGES Institut für das Berichtsjahr 2019 sowie die Ergebnisse einer (vorläufigen) Auswertung von Daten des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek) zu den durchschnittlichen Investitionskosten der Einrichtungsbeholder im Jahr 2019 dar.

Im Berichtsjahr 2019 haben 13 Länder insgesamt 19 Maßnahmen zur Förderung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen umgesetzt. In Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt wurden im Berichtsjahr keine Maßnahmen der Investitionskostenförderung der Pflegeeinrichtungen umgesetzt. Betrachtet man das gesamte Fördervolumen, erwies sich über alle Länder hinweg die Subjektförderung (in Form des Pflegewohngelds) als die dominante Förderart. Nimmt man hingegen die Anzahl der Förderprogramme der Länder als Maßstab, war im Berichtsjahr 2019 die Objektförderung die dominante Förderart. In zehn Ländern gab es eine reine Objektförderung. Darüber hinaus wurden Maßnahmen der Subjektförderung und der subjektbezogenen Objektförderung umgesetzt.

Insgesamt über alle Versorgungsbereiche, Förderarten und Länder betrug das Fördervolumen für investive Aufwendungen im Jahr 2019 rund 825 Mio. €. Von der gesamten Fördersumme entfielen im Jahr 2019 über alle Länder zusammen rund 589 Mio. € auf die Subjektförderung (71 %), rund 168 Mio. € auf die Objektförderung (20 %) und 69 Mio. € auf die subjektbezogene Objektförderung (8 %). Bezogen auf zehn Länder, die eine Aufteilung der gesamten Fördersumme nach Versorgungsbereichen vornehmen konnten, entfiel der überwiegende Teil der gesamten Fördersumme auf die vollstationäre Dauerpflege (72 %), während die Fördermaßnahmen in der ambulanten Pflege (15 %), der teilstationären Pflege (7 %) und der Kurzzeitpflege (6 %) nur vergleichsweise geringe Anteile an der gesamten Fördersumme ausmachten. Zu der Anzahl der geförderten Einrichtungen, Plätze und Pflegebedürftigen sowohl insgesamt als auch nach Versorgungsbereichen konnten die Länder nur eingeschränkt Angaben machen.

Die durchschnittlichen umlagefähigen Investitionskosten pro Platz und Tag, die die Pflegeeinrichtungen den Einrichtungsbewohnern in Rechnung stellen, unterschieden sich im Berichtsjahr 2019 sowohl zwischen den Ländern als auch zwischen den Versorgungsbereichen erheblich. In der vollstationären Dauerpflege bewegten sich die durchschnittlichen Investitionskosten zwischen 9,62 €/Tag in Sachsen-Anhalt und 18,30 €/Tag in Nordrhein-Westfalen, in der Kurzzeitpflege bewegten sie sich in einer Bandbreite zwischen 5,60 €/Tag in Brandenburg und 17,93 €/Tag in Nord-



rhein-Westfalen, während sie in der teilstationären Pflege durchweg deutlich geringer ausfielen (zwischen 5,22 €/Tag in Mecklenburg-Vorpommern und 10,40 €/Tag in Schleswig-Holstein).

---

## 1. Hintergrund

Seit dem 01.01.2017 sind die Länder gemäß § 10 Abs. 2 SGB XI verpflichtet, dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) jährlich über Art und Umfang der finanziellen Förderung der Pflegeeinrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI sowie die mit dieser Förderung verbundenen durchschnittlichen Investitionskosten je Pflegebedürftigen zu berichten.

Mit dieser Regelung zielte der Gesetzgeber auf die Herstellung von Transparenz über die Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen durch die Länder. Mit den erstmals für das Berichtsjahr 2016 vorgelegten Angaben der Länder konnte jedoch keine hinreichende Transparenz hergestellt werden. Daher beauftragte das BMG die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH mit einer Studie, die unter anderem die Unterstützung der Abfrage zur Investitionskostenförderung für die Berichtsjahre 2017 und 2018 umfasste. Im Rahmen dieser Studie wurde ein Fragebogen zur Abfrage der relevanten Angaben bei den Ländern entwickelt.

Vor diesem Hintergrund hat das BMG einen Auftrag über die Fortführung der Unterstützung bei der Abfrage für die Berichtsjahre 2019, 2020 und 2021 (sowie ggfs. 2022) an die IGES Institut GmbH vergeben, bei dem auf dem bereits entwickelten Fragebogen aufzusetzen war. Die Abfrage wurde erneut bei den Ländern sowie stellvertretend für die Pflegekassen beim Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) durchgeführt.

Der vorliegende Bericht stellt für das Berichtsjahr 2019 den Stand der Investitionskostenförderung der Länder im Sinne des § 10 Abs. 2 SGB XI gemäß den Angaben der Länder sowie den Umfang der durchschnittlichen Investitionskosten der pflegebedürftigen Einrichtungsbewohner auf Basis von Daten des vdek dar.

## **2. Daten und methodisches Vorgehen**

### **2.1 Daten**

Die Datengrundlagen des vorliegenden Berichts bilden zum einen Daten, die im Rahmen einer Abfrage bei den Ländern erhoben wurden, und zum anderen Daten der Pflegekassen.

#### **2.1.1 Angaben der Länder**

Daten zu den Maßnahmen der Länder im Rahmen der Investitionskostenförderung i. S. d. § 10 Abs. 2 SGB XI im Berichtsjahr 2019 wurden in Form einer Abfrage bei den Ländern erhoben. Zum methodischen Vorgehen siehe Abschnitt 2.2.1.

#### **2.1.2 Daten der Pflegekassen**

Daten der Pflegekassen zu den Investitionskostenätzen der Einrichtungsbewohner auf Einrichtungsebene für das Berichtsjahr 2019 wurden stellvertretend für die Pflegekassen vom Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) zur Verfügung gestellt. Vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2.

### **2.2 Methodisches Vorgehen**

#### **2.2.1 Erhebung bei den Ländern**

Für die Erhebung der Maßnahmen der Investitionskostenförderung der Pflegeeinrichtungen durch die Länder i. S. d. § 10 Abs. 2 SGB XI im Berichtsjahr 2019 wurde auf dem für die vorangehenden Berichtsjahre entwickelten Fragebogen aufgesetzt. An dem Fragebogen wurden einige Anpassungen vorrangig mit dem Ziel der Präzisierung der Fragestellungen vorgenommen. Der letztlich für das Berichtsjahr 2019 zur Anwendung gekommene Fragebogen ist in Anhang 1.A4 dieses Berichts dargestellt.

Der Fragebogen wurde anschließend in einer webbasierten Anwendung („Online-Befragung“) programmiert und auf einer gesicherten Plattform bereitgestellt. Alle Vorgaben des Datenschutzes wurden eingehalten. Die Kontaktvermittlung zu den Ansprechpartnern bei den Ländern erfolgte über den Auftraggeber. Die Ansprechpartner erhielten jeweils eine personalisierte E-Mail-Einladung zur Teilnahme an der Befragung. Für die Übermittlung der Angaben über die Plattform wurde eine Frist von vier Wochen eingeräumt, innerhalb derer alle Länder ihre Angaben weitestgehend abgeschlossen haben. Den Ländern wurde die Möglichkeit eingeräumt, für eventuelle Rückfragen oder ergänzende Angaben einen Ansprechpartner am IGES Institut zu kontaktieren. Von dieser Möglichkeit haben die Länder vereinzelt Gebrauch gemacht.

---

Nach Abschluss der Erhebung bei den Ländern wurden die Daten auf Plausibilität sowie auf Vollständigkeit geprüft. Vereinzelt wurden im Fall von Unklarheiten Rückfragen beim Datenhalter gestellt. Schließlich wurde ein finaler Auswertungsdatensatz erstellt. Die Befragungsergebnisse wurden ausgewertet und für den vorliegenden Bericht aufbereitet (siehe Abschnitt 3.).

### 2.2.2 Datenabfrage beim vdek

Der Auftrag sah vor, dass Angaben zu den (durchschnittlichen) Investitionskostenätzen der Einrichtungsbewohner auf Einrichtungsebene für das Berichtsjahr 2019 – abweichend zum Vorgehen in den vorangehenden Berichtsjahren – beim Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) abzufragen sind. Der Kontakt zum vdek wurde durch den Auftraggeber hergestellt. Zunächst wurde mit dem vdek abgestimmt, welche Daten für den vorliegenden Bericht zur Verfügung gestellt werden können und welche Einschränkungen in Bezug auf die verfügbaren Daten zu berücksichtigen sind. Die wesentlichen Einschränkungen sind die folgenden:

- ◆ Es ist davon auszugehen, dass die verfügbaren Daten unvollständig in Bezug auf die Anzahl der Pflegerichtungen sind, da keine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung besteht. Hinweise auf eine Systematik hinsichtlich der fehlenden Einrichtungen lagen allerdings nicht vor. Nach Einschätzung des vdek dürften zwischen 80 % und 90 % der Pflegeeinrichtungen in den ausgewerteten Daten enthalten sein.
- ◆ Es wurde eine Auswertung zum Stichtag 31.12.2019 abgestimmt. Ggf. handelt es sich nicht bei allen Angaben um den aktuellen Investitionskostensatz, da der Meldestand nicht aktuell ist. Abgebildet wird stets der aktuellste durch die Einrichtung bzw. den Träger gemeldete Stand, eine Aktualisierung erfolgt, sobald ein neuer Stand gemeldet wird.
- ◆ Angaben zur Trägerschaft waren nicht verfügbar.
- ◆ Angaben zu evtl. Förderung der Einrichtungen waren nicht verfügbar.

Die zur Verfügung gestellten Daten stammen aus derselben Datenbank, auf der auch der vdek-Pflegelotse als öffentliches Portal für die Suche nach Pflegeeinrichtungen ([www.pflegelotse.de](http://www.pflegelotse.de)) aufbaut. Für eine Abstimmung der Datenstruktur wurde zunächst ein Testdatensatz für ein Bundesland zur Verfügung gestellt. Anschließend erfolgte die Übermittlung der Auswertung des Gesamtdatensatzes.

Die Daten des Gesamtdatensatzes wurden nach Entgegennahme durch IGES in Absprache mit dem vdek bereinigt. Zunächst wurden doppelte Einträge, die aus technischen Gründen vereinzelt in den Auswertungen enthalten waren, aus den Datensätzen entfernt. Anschließend wurden ebenfalls solche Einrichtungen entfernt, für die überhaupt keine Angaben zu Investitionskostensätzen vorlagen. Die letztlich zugrunde gelegte Anzahl der Einrichtungen je Bundesland und Versorgungsbereich ist in Tabelle 13 in Anhang 1.A2 dargestellt.

---

Diese aufbereiteten Auswertungen bildeten die Grundlage für die Darstellung der durchschnittlichen Investitionskostensätze, differenziert nach Versorgungsbereichen, auf Ebene der Länder für das Berichtsjahr 2019 (siehe Abschnitt 3.7). Dargestellt werden auf die Einrichtungsbewohner umlagefähige Investitionskosten pro Bewohner und Tag.<sup>1</sup> Bei der Berechnung der Mittelwerte der Investitionskostensätze wurden, ebenfalls in Absprache mit dem vdek, solche Investitionskostensätze ausgenommen, die mit einem Wert von Null angegeben waren. Zudem wurde die Größe der Einrichtungen berücksichtigt, indem die Investitionskostensätze mit der Anzahl der verfügbaren Plätze in dem entsprechenden Versorgungsbereich gewichtet wurden („gewichtete Mittelwerte“). Insofern können diese Mittelwerte auch als Investitionskosten im Durchschnitt je verfügbaren Platz interpretiert werden. Die zugrunde gelegte Anzahl der verfügbaren Plätze je Bundesland und Versorgungsbereich ist in Tabelle 14 in Anhang 1.A2 dargestellt.

Für die folgenden Berichtsjahre ist vorgesehen, die Auswertungen des vdek differenzierter auszuwerten, um die Fragen des in dem Auftrag vorgegebenen Fragenkatalogs zur Versorgung der Pflegebedürftigen zu beantworten. Für den vorliegenden Bericht ist eine differenzierte Auswertung dahingehend aus zeitlichen Gründen noch nicht möglich gewesen.

---

<sup>1</sup> Welche Investitionskosten auf die Einrichtungsbewohner umlagefähig sind, wird in § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI geregelt. Zusammengefasst handelt es sich um solche Kosten, die der Einrichtungsträger aufzuwenden hat, um die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude zu errichten, instand zu halten und ggf. Mieten oder Pachten zu zahlen. Diese Aufwendungen dürfen nicht zugleich in den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung oder in der Vergütung für allgemeine Pflegeleistungen (Pflugesätzen) enthalten sein.

---

### 3. Ergebnisse

#### 3.1 Anzahl der Fördermaßnahmen

Im Berichtsjahr 2019 haben 13 Länder insgesamt 19 Maßnahmen zur Förderung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen umgesetzt (Tabelle 1).

Tabelle 1: Anzahl der Fördermaßnahmen der Länder (2019)

Bundesland	Anzahl Fördermaßnahmen
Baden-Württemberg	1
Bayern	1
Berlin	1
Brandenburg	1
Bremen	1
Hamburg	2
Hessen	1
Mecklenburg-Vorpommern	2
Niedersachsen	1
Nordrhein-Westfalen	3
Rheinland-Pfalz	0
Saarland	1
Sachsen	0
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	3
Thüringen	1
<b>Insgesamt</b>	<b>19</b>

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

In den meisten Bundesländern gab es nur eine Fördermaßnahme. In Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern gab es jeweils zwei Maßnahmen, in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen jeweils drei. In Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt wurden im Berichtsjahr keine Maßnahmen der Investitionskostenförderung der Pflegeeinrichtungen umgesetzt. Die genaue Bezeichnung der einzelnen Fördermaßnahmen ist in Tabelle 12 in Anhang 1.A1 dargestellt.

### 3.2 Art der Investitionskostenförderung

Die gemessen an der Anzahl der Fördermaßnahmen über alle Länder hinweg dominante Förderart war im Berichtsjahr 2019 – wie in den beiden Vorjahren – die Objektförderung. In zehn Ländern gab es eine reine Objektförderung (Tabelle 2). Eine reine Subjektförderung gab es mit dem Pflegewohngeld in Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.<sup>2</sup> Darüber hinaus kam eine subjektbezogene Objektförderung in Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen zur Anwendung.

Tabelle 2: Investitionskostenförderung der Länder nach Förderarten (2019)

Bundesland	Subjektförderung	Objektförderung	Subjektbezogene Objektförderung
Baden-Württemberg	nein	ja	nein
Bayern	nein	ja	nein
Berlin	nein	ja	nein
Brandenburg	nein	ja	nein
Bremen	nein	nein	ja
Hamburg	nein	ja	nein
Hessen	nein	ja	nein
Mecklenburg-Vorpommern	ja	ja	nein
Niedersachsen	nein	nein	ja
Nordrhein-Westfalen	ja	ja	nein
Rheinland-Pfalz	-	-	-
Saarland	nein	ja	nein
Sachsen	-	-	-
Sachsen-Anhalt	-	-	-
Schleswig-Holstein	ja	ja	ja
Thüringen	nein	nein	ja

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: Einordnung des Pflegewohngelds in Schleswig-Holstein abweichend von Angabe des Landes (vgl. Anhang 1.A3).

<sup>2</sup> Das Pflegewohngeld in Schleswig-Holstein nach § 6 Abs. 4 LPflegeG wurde für den vorliegenden Bericht – im Einklang mit der Einordnung des Pflegewohngelds in Mecklenburg-Vorpommern sowie Nordrhein-Westfalen – als Subjektförderung eingeordnet. Damit weicht die Einordnung von der Angabe des Landes Schleswig-Holstein ab, das eine Einordnung als „subjektbezogene Objektförderung“ vorgenommen hat. Die Erläuterungen des Landes zu dieser Einordnung finden sich in Anhang 1.A3.

Subjektförderung, Objektförderung und subjektbezogene Objektförderung stellen unterschiedliche Formen der Investitionskostenförderung i. S. d. § 82 Abs. 3 SGB XI dar. Bei der Subjektförderung orientiert sich die Förderung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pflegebedürftigen. Dementsprechend ist das Pflegewohn-geld in Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein an bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Pflegebedürftigen geknüpft. Als unmittelbare Förderung der Pflegebedürftigen gemäß § 9 Satz 2 SGB XI ist die Subjektförderung auch als Förderung der Pflegeeinrichtungen einzuordnen.

Demgegenüber zielt die Objektförderung auf die Förderung der Kosten im Zusammenhang mit Investitionen in Pflegeeinrichtungen, unabhängig von der Auslastung der Einrichtungsplätze, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewohner der Einrichtung und damit auch der Zusammensetzung der Bewohnerpopulation nach Selbstzahlern und Sozialhilfeempfängern.

Die subjektbezogene Objektförderung stellt eine Variante der Objektförderung dar, bei der zwar die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Einrichtungsbewohner unberücksichtigt bleibt, allerdings die Auslastung der Einrichtungsplätze zugrunde gelegt wird. Fördermittel werden bei dieser Variante nur für belegte Einrichtungsplätze gezahlt.

---



### 3.3 Betrag der Investitionskostenförderung

#### 3.3.1 Insgesamt über alle Versorgungsbereiche und Förderarten

Insgesamt über alle Versorgungsbereiche, Förderarten und Länder betrug das Fördervolumen für investive Aufwendungen im Jahr 2019 rund 825 Mio. € (Investitionskostenförderung) (Tabelle 3).

Tabelle 3: Fördersumme gesamt über alle Versorgungsbereiche und Förderarten nach Ländern (2019)

Bundesland	Fördersumme in € pro Jahr
Baden-Württemberg	2.154.015 €
Bayern	1.440.941 €
Berlin	1.058.281 €
Brandenburg	131.913 €
Bremen	2.357.475 €
Hamburg	481.010 €
Hessen	2.788.200 €
Mecklenburg-Vorpommern	4.249.499 €
Niedersachsen	57.903.000 €
Nordrhein-Westfalen	701.686.362 €
Rheinland-Pfalz	- €
Saarland	1.156.195 €
Sachsen	- €
Sachsen-Anhalt	- €
Schleswig-Holstein	49.877.946 €
Thüringen	146.806 €
<b>Insgesamt</b>	<b>825.431.643 €</b>

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

### 3.3.2 Nach Förderarten

Von der gesamten Fördersumme entfielen im Jahr 2019 über alle Länder zusammen rund 589 Mio. € auf die Subjektförderung (71 %), rund 168 Mio. € auf die Objektförderung (20 %) und 69 Mio. € auf die subjektbezogene Objektförderung (8 %) (Tabelle 4).

Tabelle 4: Fördersumme nach Förderarten (2019)

Bundesland	Subjektförderung	Objektförderung	Subjektbezogene Objektförderung
Baden-Württemberg	- €	2.154.015 €	- €
Bayern	- €	1.440.941 €	- €
Berlin	- €	1.058.281 €	- €
Brandenburg	- €	131.913 €	- €
Bremen	- €	- €	2.357.475 €
Hamburg	- €	481.010 €	- €
Hessen	- €	2.788.200 €	- €
Mecklenburg-Vorpommern	2.083.080 €	2.166.419 €	- €
Niedersachsen	- €	- €	57.903.000 €
Nordrhein-Westfalen	551.805.924 €	149.880.438 €	- €
Rheinland-Pfalz	- €	- €	- €
Saarland	- €	1.156.195 €	- €
Sachsen	- €	- €	- €
Sachsen-Anhalt	- €	- €	- €
Schleswig-Holstein	34.768.647 €	6.308.322 €	8.800.978 €
Thüringen	- €	- €	146.806 €
<b>Insgesamt</b>	<b>588.657.651 €</b>	<b>167.565.733 €</b>	<b>69.208.259 €</b>

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

In der differenzierten Betrachtung der Fördersumme nach Förderarten und Ländern wird deutlich, dass allein auf die Subjektförderung in Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein (jeweils Pflegegeld) 71 % des gesamten Förderbetrags entfallen. Auch in Bezug auf die Objektförderung dominieren dem Förderbetrag nach die Fördermaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen mit knapp 150 Mio. € (89 % des gesamten Förderbetrags in dieser Förderart). Die höchsten Fördersummen im Rahmen der subjektbezogenen Objektförderung wurden in Niedersachsen (knapp 58 Mio. €) und Schleswig-Holstein (rund 9 Mio. €) gezahlt.

### 3.3.3 Nach Versorgungsbereichen

Eine Aufteilung der gesamten Fördersumme nach Versorgungsbereichen konnte von zehn Ländern vorgenommen werden. Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen konnten eine Aufteilung nicht vornehmen. Nimmt man die Fördersumme dieser drei Länder aus (5,4 Mio. € bzw. 0,7 % der gesamten Fördersumme), ergibt sich ein Förderbetrag in Höhe von insgesamt 589,5 Mio. €, der im Jahr 2019 auf die vollstationäre Dauerpflege entfiel. In der ambulanten Pflege wurden insgesamt rd. 123,8 Mio. € für die Investitionskostenförderung aufgewendet, auf die teilstationäre Pflege entfielen 59,2 Mio. €, und in der Kurzzeitpflege summierten sich die Förderbeträge auf 47,5 Mio. € (Tabelle 5).

Tabelle 5: Fördersumme nach Versorgungsbereichen und Ländern (2019)

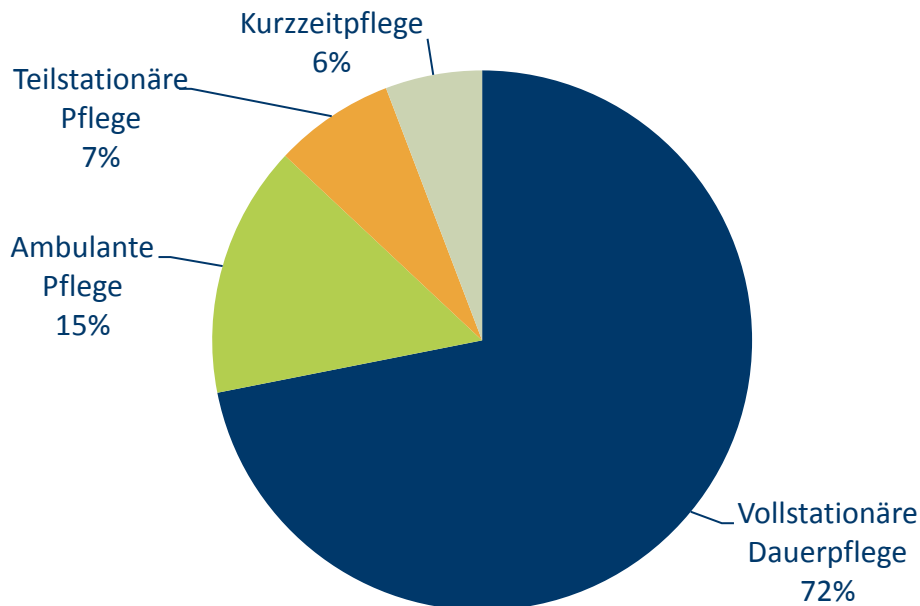
Bundesland	Fördersumme in € pro Jahr			
	Vollstationäre Dauerpflege	Ambulante Pflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	Aufteilung nicht möglich			
Bayern	360.100 €	- €	1.080.841 €	- €
Berlin	- €	- €	927.976 €	130.305 €
Brandenburg	131.913 €	- €	- €	- €
Bremen	- €	- €	1.825.584 €	531.633 €
Hamburg	Aufteilung nicht möglich			
Hessen	Aufteilung nicht möglich			
Mecklenburg-Vorpommern	2.083.080 €	- €	2.166.419 €	- €
Niedersachsen	217.000 €	36.099.000 €	20.091.000 €	1.496.000 €
Nordrhein-Westfalen	551.805.924 €	81.342.332 €	28.581.600 €	39.956.506 €
Rheinland-Pfalz	- €	- €	- €	- €
Saarland	- €	- €	713.747 €	442.448 €
Sachsen	- €	- €	- €	- €
Sachsen-Anhalt	- €	- €	- €	- €
Schleswig-Holstein	34.768.647 €	6.308.322 €	3.826.578 €	4.974.400 €
Thüringen	146.806 €	- €	- €	- €
<b>Insges. (exkl. BW, HH, HE)<sup>1)</sup></b>	<b>589.513.470 €</b>	<b>123.749.654 €</b>	<b>59.213.745 €</b>	<b>47.531.291 €</b>

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: 1) Die dargestellten Gesamtbeträge sind exklusive der Fördersummen in Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen, für die eine Aufteilung auf Versorgungsbereiche gemäß Angaben der Länder nicht möglich war.

Damit entfiel der überwiegende Teil der gesamten Fördersumme auf die vollstationäre Dauerpflege (72 %), während die Fördermaßnahmen in der ambulanten Pflege (15 %), der teilstationären Pflege (7 %) und der Kurzzeitpflege (6 %) nur vergleichsweise geringe Anteile an der gesamten Fördersumme ausmachten (Abbildung 1).

Abbildung 1: Anteil der Versorgungsbereiche an gesamter Fördersumme (2019)



Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: Exklusive der Fördersummen in Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen, für die eine Aufteilung auf Versorgungsbereiche gemäß Angaben der Länder nicht möglich war.

Darüber hinaus lässt sich das Fördervolumen in der Kurzzeitpflege grundsätzlich nach sogenannter „eingestreuter“ und „solitärer“ Kurzzeitpflege unterscheiden. Bei der solitären Kurzzeitpflege werden Leistungen in der Regel von auf die Kurzzeitpflege spezialisierten Einrichtungen oder in separaten Abteilungen erbracht. Demgegenüber werden Leistungen der eingestreuten Kurzzeitpflege in der Regel in Einrichtungen der stationären Dauerpflege erbracht und von diesen „eingestreut“.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Die Bezeichnungen „eingestreute“ und „solitäre“ Kurzzeitpflege werden von den Ländern etwas unterschiedlich abgegrenzt. In einigen Ländern (z. B. Baden-Württemberg) werden auch Kurzzeitpflegeplätze in Einrichtungen der vollstationären Dauerpflege, sofern sie sich in baulich eindeutig abgegrenzten Bereichen befinden, der solitären Kurzzeitpflege zugeordnet. Im Allgemeinen hingegen erfolgt die Zuordnung zur solitären Kurzzeitpflege auf Ebene der Einrichtungen.

Eine differenzierte Ausweisung des Fördervolumens in der Kurzzeitpflege nach eingestreuter und solitärer Kurzzeitpflege haben nur die Länder Berlin und Niedersachsen vorgenommen. Beide Länder gaben an, dass das gesamte Fördervolumen auf solitäre Kurzzeitpflege entfiel (rd. 0,13 Mio. € in Berlin und 1,5 Mio. € in Niedersachsen) und entsprechend keine Förderung im Bereich der eingestreuten Kurzzeitpflege vorlag. Bremen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Schleswig-Holstein haben die Fördersummen im Bereich der Kurzzeitpflege nicht differenziert nach eingestreuter und solitärer Kurzzeitpflege angegeben.

### 3.4 Anzahl geförderter Einrichtungen und Dienste insgesamt

Nicht alle Länder konnten Angaben zur Anzahl der geförderten Einrichtungen und Dienste machen. Die größte Anzahl der stationären Pflegeeinrichtungen wurde in Berlin und Bremen gefördert. Im Land Berlin wurden im Berichtsjahr 2019 insgesamt 107 stationäre Pflegeeinrichtungen gefördert, im Land Bremen waren es 65 (Tabelle 6). Die Anzahl der geförderten ambulanten Pflegedienste betrug in Nordrhein-Westfalen 2.863 und in Schleswig-Holstein 556.

Tabelle 6: Anzahl der geförderten stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste (2019)

Bundesland	Anzahl stationärer Pflegeeinrichtungen	Anzahl ambulanter Pflegedienste
Baden-Württemberg	unbek.	unbek.
Bayern	24	0
Berlin	107	0
Brandenburg	2	0
Bremen	65	0
Hamburg	2	unbek.
Hessen	12	0
Mecklenburg-Vorpommern	unbek.	0
Niedersachsen	0	unbek.
Nordrhein-Westfalen	unbek.	2.863
Saarland	39	0
Schleswig-Holstein	unbek.	556
Thüringen	24	0

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: unbek.: Anzahl gemäß Angaben der Länder nicht bekannt

### **3.5 Anzahl geförderter Einrichtungen, Plätze und Pflegebedürftiger nach Versorgungsbereichen**

#### **3.5.1 Vollstationäre Dauerpflege**

Angaben zur Anzahl der im Rahmen der vollstationären Dauerpflege geförderten Pflegeeinrichtungen, Plätze und Pflegebedürftigen haben Bayern, Brandenburg und Thüringen gemacht. In Bayern wurden im Jahr 2019 zwei Pflegeeinrichtungen gefördert, in Brandenburg ebenfalls zwei und in Thüringen 24. Die Anzahl der geförderten Pflegeplätze in der vollstationären Dauerpflege betrug in Bayern 97, in Brandenburg 153, in Mecklenburg-Vorpommern 1.302 und in Thüringen 75. In Mecklenburg-Vorpommern und in Thüringen entsprach dies auch der Anzahl der geförderten Pflegebedürftigen. In Nordrhein-Westfalen wurden 97.029 und in Schleswig-Holstein 8.556 Pflegebedürftige in der vollstationären Dauerpflege gefördert.

#### **3.5.2 Teilstationäre Pflege**

Im Rahmen der teilstationären Pflege wurden im Jahr 2019 in Bayern 22 Pflegeeinrichtungen gefördert, in Berlin waren es 93, in Bremen 48, in Mecklenburg-Vorpommern 215 und im Saarland 29. Die Anzahl der geförderten Pflegeplätze belief sich in Bayern auf 528, in Berlin auf 1.816, in Bremen auf 819 und im Saarland auf 362.

#### **3.5.3 Ambulante Pflege**

Im Zusammenhang mit ambulanter Pflege wurden im Jahr 2019 in Nordrhein-Westfalen 2.863 Pflegedienste gefördert und in Schleswig-Holstein 556. Zur Anzahl der im Bereich der ambulanten Pflege geförderten Pflegebedürftigen konnten die Länder keine Angaben machen.

#### **3.5.4 Kurzzeitpflege**

In der Kurzzeitpflege wurden im Jahr 2019 in Berlin insgesamt 14 Einrichtungen gefördert, in Brandenburg zwei, in Bremen 20, in Hamburg zwei und im Saarland 19. Die zwei Einrichtungen in Brandenburg erhielten Fördermittel für Leistungen der eingestreuten Kurzzeitpflege. Die 14 Einrichtungen in Berlin, die 20 in Bremen sowie die zwei in Hamburg erhielten Fördermittel für Leistungen der solitären Kurzzeitpflege. Das Saarland konnte zu dieser Differenzierung keine Angaben machen.

Die Gesamtzahl der geförderten Plätze in der Kurzzeitpflege betrug im Jahr 2019 in Berlin 255, in Brandenburg 10, in Bremen 254, in Hamburg 52 und im Saarland 146. Die 10 Plätze in Brandenburg bezogen sich auf Leistungen der eingestreuten

Kurzzeitpflege und die 255 Plätze in Berlin sowie die 52 in Hamburg<sup>4</sup> auf die solitäre Kurzzeitpflege. Bremen und das Saarland haben zu dieser Differenzierung keine Angaben gemacht.

### 3.6 Weitere Merkmale der Fördermaßnahmen

#### 3.6.1 Pauschal- vs. Einzelförderung

Die Fördermaßnahmen lassen sich in Bezug auf eine Pauschalförderung und eine Einzelförderung charakterisieren. Bei der Pauschalförderung erfolgt eine dem Betrag nach pauschale Förderung von Einrichtungen bzw. Plätzen, während bei der Einzelförderung einzelne Projekte gefördert werden. Im Berichtsjahr 2019 kamen in Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein Maßnahmen der Pauschalförderung zur Anwendung (Tabelle 7).

Tabelle 7: Fördermaßnahmen der Länder nach Pauschal- und Einzelförderung (2019)

Bundesland	Pauschalförderung	Einzelförderung
Baden-Württemberg	k.A.	k.A.
Bayern	k.A.	k.A.
Berlin	Ja	-
Brandenburg	-	Ja
Bremen	Ja	-
Hamburg	-	Ja
	Ja	Ja
Hessen	-	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Ja	-
	-	Ja
Niedersachsen	-	Ja
	Ja	-
Nordrhein-Westfalen	-	Ja
	-	Ja
Saarland	Ja	Ja
	Ja	-
Schleswig-Holstein	k.A.	k.A.
	k.A.	k.A.
Thüringen	-	Ja

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: Jede Zeile steht für eine Fördermaßnahme.

<sup>4</sup> In Hamburg handelt es sich um eine Förderung von bis zu 18 €/Tag pro belegten Platz mit Investitionskostenbescheid nach § 82 Abs. 3 SGB XI in der solitären Kurzzeitpflege.

Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen haben Maßnahmen der Einzelförderung angewandt. In Hamburg und dem Saarland gab es darüber hinaus Förderprogramme, in deren Rahmen Fördermittel entweder an einzelne Projekte oder als Pauschale ausgezahlt wurden.

### 3.6.2 Förderung investiver vs. konsumtiver Aufwendungen

Die weitüberwiegende Mehrheit der Fördermaßnahmen der Länder umfasste im Jahr 2019 eine Förderung ausschließlich investiver Aufwendungen (Tabelle 8). Lediglich in Baden-Württemberg, Hamburg und Mecklenburg Vorpommern wurden sowohl investive als auch konsumtive Aufwendungen gefördert.<sup>5</sup>

Tabelle 8: Förderung der Länder von investiven vs. konsumtiven Aufwendungen (2019)

Bundesland	Förderung nur investiver Aufwendungen	Förderung investiver und konsumtiver Aufwendungen
Baden-Württemberg	-	Ja
Bayern	Ja	-
Berlin	Ja	-
Brandenburg	Ja	-
Bremen	Ja	-
Hamburg	Ja	-
	-	Ja
Hessen	Ja	-
	-	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Ja	-
	Ja	-
Niedersachsen	Ja	-
	Ja	-
Nordrhein-Westfalen	Ja	-
	Ja	-
Saarland	Ja	-
	Ja	-
Schleswig-Holstein	Ja	-
	Ja	-
Thüringen	Ja	-

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: Jede Zeile steht für eine Fördermaßnahme.

<sup>5</sup> Die Darstellung der Förderbeträge im Rahmen dieses Berichts wurde in diesen Fällen auf die investiven Aufwendungen beschränkt.



### 3.6.3 Investive Aufwendungen

Die weitüberwiegende Mehrheit der Länder hat im Berichtsjahr 2019 investive Aufwendungen gefördert, die sowohl dem Neubau von Gebäuden, als auch dem Umbau bzw. der Modernisierung von Gebäuden sowie ihrer Erstausrüstung oder Inneneinrichtung dienen (Tabelle 9).

Tabelle 9: Förderung der Länder nach Art der investiven Aufwendungen (2019)

Bundesland	Neubau	Umbau, Modernisierung	Erstausrüstung oder Inneneinrichtung
Baden-Württemberg	Ja	Ja	-
Bayern	-	-	Ja
Berlin	Ja	Ja	Ja
Brandenburg	Ja	Ja	Ja
Bremen	Ja	Ja	Ja
Hamburg	-	-	-
Hessen	Ja	Ja	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-
Niedersachsen	Ja	Ja	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja	Ja	Ja
Saarland	Ja	Ja	Ja
Schleswig-Holstein	Ja	Ja	Ja
Thüringen	Ja	Ja	Ja

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkungen: Jede Zeile steht für eine Fördermaßnahme.

Hamburg: Förderung von bis zu 18 €/Tag pro belegten Platz mit Investitionskostenbescheid nach § 82 Abs. 3 SGB XI in der solitären Kurzzeitpflege.

Mecklenburg-Vorpommern: Zuschuss zu den betriebsnotwendigen Aufwendungen gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI bzw. Zuschuss zur Deckung der Kosten, die dem Pflegebedürftigen als gesondert berechenbare Aufwendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI in Rechnung gestellt werden.

Darüber hinaus waren in einigen Ländern weitere investive Leistungen förderfähig. In Berlin konnte die Pauschalförderung flexibel auch für Instandhaltung eingesetzt werden. In Bremen handelte es sich um Instandhaltungspauschalen. In Hamburg erfolgte die Förderung von bis zu 18 €/Tag pro belegten Platz mit Investitionskostenbescheid nach § 82 Abs. 3 SGB XI in der solitären Kurzzeitpflege. In Mecklenburg-Vorpommern gab es einen Zuschuss zu den betriebsnotwendigen Aufwendungen gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI sowie einen Zuschuss zur Deckung

der Kosten, die dem Pflegebedürftigen als gesondert berechenbare Aufwendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI in Rechnung gestellt werden. In Nordrhein-Westfalen waren ebenfalls Aufwendungen für Instandhaltung, also die Aufrechterhaltung des notwendigen Bestandes an sonstigem Anlagevermögen, förderfähig. In Schleswig-Holstein wurden alle gegenüber Pflegebedürftigen gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI gefördert.

### 3.6.4 Konsumtive Aufwendungen

In Baden-Württemberg, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern wurden im Berichtsjahr auch konsumtive Aufwendungen gefördert. Alle drei Länder gaben an, dass es sich dabei um Personalkosten und Sachkosten handelte (Tabelle 10).

Tabelle 10: Förderung der Länder nach Art der konsumtiven Aufwendungen (2019)

Bundesland	Personalkosten	Sachkosten
Baden-Württemberg	Ja	Ja
Bayern	-	-
Berlin	-	-
Brandenburg	-	-
Bremen	-	-
Hamburg	Ja	Ja
Hessen	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	Ja	Ja
Niedersachsen	-	-
Nordrhein-Westfalen	-	-
Saarland	-	-
Schleswig-Holstein	-	-
Thüringen	-	-

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkungen: Jede Zeile steht für eine Fördermaßnahme.

### 3.7 Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen

Die durchschnittlichen Investitionskosten pro Tag, die die Pflegeeinrichtungen auf die Einrichtungsbewohner umlegen können („umlagefähige Investitionskosten“, vgl. Abschnitt 2.2.2 zum methodischen Vorgehen), unterschieden sich im Berichtsjahr 2019 sowohl zwischen den Ländern als auch zwischen den Versorgungsbereichen erheblich (Tabelle 11).

Tabelle 11: Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach Versorgungsbereichen (2019)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	13,68 €	6,90 €	14,17 €
Bayern	13,43 €	5,81 €	11,46 €
Berlin	12,82 €	6,98 €	9,45 €
Brandenburg	11,35 €	7,70 €	5,60 €
Bremen	17,53 €	k. A.	9,29 €
Hamburg	17,71 €	7,93 €	17,34 €
Hessen	16,64 €	9,98 €	16,82 €
Mecklenburg-Vorpommern	10,91 €	5,22 €	11,44 €
Niedersachsen	16,66 €	10,07 €	17,55 €
Nordrhein-Westfalen	18,30 €	9,81 €	17,93 €
Rheinland-Pfalz	14,18 €	7,25 €	14,49 €
Saarland	16,99 €	6,61 €	11,35 €
Sachsen	10,99 €	6,67 €	8,18 €
Sachsen-Anhalt	9,62 €	6,38 €	7,06 €
Schleswig-Holstein	16,39 €	10,40 €	16,70 €
Thüringen	12,03 €	9,95 €	15,66 €
<b>Bund</b>	<b>14,98 €</b>	<b>8,43 €</b>	<b>16,13 €</b>

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

Für das Land Bremen lagen keine Angaben zu Investitionskostensätzen in der teilstationären Pflege vor.

Bundesdurchschnitt teilstationäre Pflege ohne Bremen.

In der vollstationären Dauerpflege bewegten sich die durchschnittlichen, umlagefähigen Investitionskosten zwischen 9,62 €/Tag in Sachsen-Anhalt und 18,30 €/Tag in Nordrhein-Westfalen. In den ostdeutschen Ländern lagen die durchschnittlichen

Investitionskosten generell niedriger als in den westdeutschen. Im Bundesdurchschnitt betragen sie 14,98 €/Tag.<sup>6</sup>

In der teilstationären Pflege fielen die durchschnittlichen Investitionskosten durchweg deutlich geringer aus als in der vollstationären Dauerpflege. Im Bundesdurchschnitt betragen sie 8,43 €/Tag. Sie lagen in einer Bandbreite zwischen 5,22 €/Tag in Mecklenburg-Vorpommern und 10,40 €/Tag in Schleswig-Holstein. Die Unterschiede zwischen ost- und westdeutschen Ländern fielen bei den Investitionskosten in der teilstationären Pflege weniger eindeutig aus.

In der Kurzzeitpflege lagen die durchschnittlichen Investitionskosten wiederum näher an dem Niveau der vollstationären Dauerpflege. Im Bundesdurchschnitt betragen sie 16,13 €/Tag. Sie bewegten sich in einer Bandbreite zwischen 5,60 €/Tag in Brandenburg und 17,93 €/Tag in Nordrhein-Westfalen. Zudem zeigten sich ähnlich zur vollstationären Dauerpflege eindeutige Unterschiede zwischen ostdeutschen Ländern. In den ostdeutschen Ländern fielen die durchschnittlichen Investitionskosten in der Kurzzeitpflege deutlich geringer aus als in westdeutschen Ländern.

Die Anzahl der Einrichtungen nach Ländern und Versorgungsbereichen, für die Angaben zu Investitionskostensätzen vorlagen, ist in Tabelle 13 in Anhang 1.A2 dargestellt. Die Anzahl der verfügbaren Plätze in den Ländern und Versorgungsbereichen ist ebenfalls in Anhang 1.A2 in Tabelle 14 abgebildet.

---

<sup>6</sup> Das mitunter deutlich niedrigere Niveau der durchschnittlichen Investitionskosten in den ostdeutschen im Vergleich zu den westdeutschen Ländern ist im Zusammenhang zu sehen mit der Förderung nach Art. 52 PflegeVG. In diesem Rahmen standen in den Jahren 1995 bis 2002 Finanzhilfen für Investitionen in Pflegeeinrichtungen in den ostdeutschen Ländern im Umfang von insgesamt 6,4 Mrd. DM zur Verfügung.

---

## 4. Anhang

---

- A1 Sonstige Merkmale der Fördermaßnahmen**
  - A2 Weitere Daten zu Investitionskosten**
  - A3 Ergänzende Angaben der Länder**
  - A4 Fragebogen der Abfrage bei den Ländern**
-

## A1 Sonstige Merkmale der Fördermaßnahmen

Tabelle 12: Bezeichnung der Fördermaßnahmen der Länder (2019)

Bundesland	Bezeichnung der Fördermaßnahmen
Baden-Württemberg	Weiterentwicklung sozialraumorientierter und innovativer Versorgungsstrukturen zu qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Sicherung von Unterstützung, Betreuung und Pflege in Baden-Württemberg - Innovationsprogramm Pflege
Bayern	Richtlinie zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege, Förderrichtlinie Pflege WoLeRaF
Berlin	Pauschalförderung nach § 6 LPflegEG
Brandenburg	Investitionsprogramm Pflege
Bremen	Landesinvestitionsförderung für Kurzzeit- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen im Lande Bremen
Hamburg	Förderung der Versorgungsstruktur nach § 4 Abs. 2 Hamburgisches Landespflegegesetz (HmbLPG) Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) zur Förderung von kleinräumigen, quartiersorientierten Wohn- und Versorgungsformen
Hessen	Investive Förderung von Altenpflegeeinrichtungen
Mecklenburg-Vorpommern	Pauschalförderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen nach § 7 Landespflegegesetz Pflegehohngeld für Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen nach § 9 Landespflegegesetz
Niedersachsen	Gesetz zur Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Niedersächsisches Pflegegesetz (NPflegeG)
Nordrhein-Westfalen	Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (§§ 10 - 15 APG NRW) und der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW)
Saarland	Förderung von teilstationären und Kurzzeit-Pflegeeinrichtungen nach § 6 Gesetz zur Planung und Förderung von Angeboten für hilfe-, betreuungs- oder pflegebedürftige Menschen im Saarland (Saarländisches Pflegegesetz) Gewährung pauschaler Zuschüsse gemäß § 6 Abs. 2 LPflegeG an ambulante Pflegedienste zur Abgeltung Von Aufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI
Schleswig-Holstein	Zuschüsse zur Förderung laufender betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen bei teilstationärer Pflege und Kurzzeitpflege nach § 6 Abs. 3 LPflegeG Zuschüsse zur Förderung laufender betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen bei vollstationärer Pflege (Pflegehohngeld) nach § 6 Abs. 4 LPflegeG
Thüringen	Bewohnerbezogene Aufwendungszuschüsse nach § 4 Abs. 2 ThürAGPflegeVG

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

## A2 Weitere Daten zu Investitionskosten

Tabelle 13: Anzahl der Einrichtungen, die der Berechnung durchschnittlicher Investitionskosten zugrunde lagen, nach Ländern und nach Versorgungsbereichen (2019)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	1.172	192	1.121
Bayern	1.339	105	1.324
Berlin	268	97	15
Brandenburg	329	228	94
Bremen	94	k. A.	105
Hamburg	140	19	138
Hessen	764	215	715
Mecklenburg-Vorpommern	229	83	142
Niedersachsen	1.395	150	1.188
Nordrhein-Westfalen	2.128	824	1.997
Rheinland-Pfalz	454	138	436
Saarland	163	59	123
Sachsen	652	230	79
Sachsen-Anhalt	441	155	449
Schleswig-Holstein	571	143	532
Thüringen	273	131	262
<b>Bund</b>	<b>10.412</b>	<b>2.769</b>	<b>8.720</b>

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Nur Einrichtungen mit Angaben zu umlagefähigen Investitionskosten pro Tag (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

Für das Land Bremen lagen keine Angaben zu Investitionskostensätzen in der teilstationären Pflege vor.

Einrichtungszahl Bund teilstationäre Pflege ohne Bremen.

Tabelle 14: Anzahl der verfügbaren Plätze, die der Berechnung gewichteter durchschnittlicher Investitionskosten zugrunde lagen, nach Ländern und nach Versorgungsbereichen (2019)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	83.665	2.544	5.694
Bayern	111.366	1.615	300
Berlin	30.661	1.958	275
Brandenburg	25.482	3.698	376
Bremen	6.409	k. A.	178
Hamburg	15.201	422	1.578
Hessen	58.719	3.062	4.325
Mecklenburg-Vorpommern	18.108	1.552	518
Niedersachsen	91.171	2.455	1.049
Nordrhein-Westfalen	171.845	12.444	15.963
Rheinland-Pfalz	38.798	1.865	2.828
Saarland	12.767	1.066	274
Sachsen	48.693	3.380	833
Sachsen-Anhalt	29.892	2.673	155
Schleswig-Holstein	36.641	2.483	1.586
Thüringen	20.299	2.374	47
<b>Bund</b>	<b>799.717</b>	<b>43.591</b>	<b>35.979</b>

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Nur Einrichtungen mit Angaben zu umlagefähigen Investitionskosten pro Tag (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

Für das Land Bremen lagen keine Angaben zu Investitionskostensätzen in der teilstationären Pflege vor.

Platzzahl Bund teilstationäre Pflege ohne Bremen.



### **A3 Ergänzende Angaben der Länder**

Hier werden ergänzende Angaben der Länder zu ihren Fördermaßnahmen aufgeführt, die vereinzelt per E-Mail zugegangen sind.

#### **Hamburg**

Es wurde darauf hingewiesen, dass das abgeschlossene Darlehensförderprogramm für Pflegeheime, die noch Vergünstigungen bei der Darlehensabwicklung seitens der Hamburgischen Investitions- und Förderbank und nicht direkt von der Sozialbehörde erhalten, zwar noch in 2019 hineinwirkt, allerdings nicht mehr fortgeführt wird und daher nicht unter den Fördermaßnahmen des Berichtsjahres 2019 angeführt wurde.

#### **Niedersachsen**

Es wurde angegeben, dass im Jahr 2019 insgesamt 14 Mrd. Komplexleistungspunkte gefördert wurden. Diese Zahl der Komplexleistungspunkte wurde rechnerisch auf Basis der gewährten Förderung ermittelt. Eine separate Erfassung der Komplexleistungspunkte erfolgte nicht.<sup>7</sup>

Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass für die Beantwortung einiger Fragen eine Abfrage bei den Kommunen erforderlich wäre. Von dieser Abfrage wurde allerdings aufgrund der aktuellen Pandemiesituation abgesehen. Die entsprechenden Fragen wurden mit „nein“ bzw. „k. A.“ beantwortet.

#### **Nordrhein-Westfalen**

Auch, wenn die Zuständigkeit für die Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen in allen Versorgungsbereichen bei den Kommunen liegt (kommunale Pflichtaufgabe), ist die Förderung aufgrund verbindlicher landesgesetzlicher Bestimmungen veranlasst. Rechtsgrundlage ist das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW, §§ 10 - 15). § 11 Absatz 4 APG NRW bestimmt, dass es sich um eine öffentliche Förderung im Sinne des § 9 SGB XI handelt. Insofern handelt es sich gleichwohl um Förderprogramm/e des Landes NRW.

In Nordrhein-Westfalen sind die Kreise und kreisfreien Städte die zuständigen Stellen für die Finanzierung von Pflegeeinrichtungen (für alle Versorgungsbereiche). Es handelt sich um eine kommunale Pflichtaufgabe. Rechtsgrundlage ist das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW). Dabei ist durch § 11 Absatz 4 APG NRW bestimmt, dass es sich bei der gewährten Förderung um eine öffentliche Förderung im Sinne des § 9 SGB XI handelt. Dies gilt insbesondere auch für die Pflegegeldgewährung, die –als finanzielle Unterstützung der Pflegebedürftigen (Subjektförderung) – gemäß § 9 Absatz 2 SGB XI ebenfalls als Förderung der Pflegeeinrichtung gilt.

---

<sup>7</sup> Gemäß § 2 PflegeEFördVO erfolgt in Niedersachsen eine Förderung von ambulanten Pflegeeinrichtungen sowohl anhand der erbrachten Komplexleistungspunkte als auch der Leistungsstunden für die häusliche Pflege.

---

§ 9 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) verpflichtet die Länder, das Nähere zur Planung und Förderung der pflegerischen Infrastruktur durch Landesrecht zu regeln. Die Umsetzung dieses bundesrechtlichen Auftrags erfolgte in Nordrhein-Westfalen erstmalig zum 1. Juli 1996 in Form des Landespflegegesetzes, welches durch das im Jahr 2014 in Kraft getretene Alten- und Pflegegesetz (APG NRW) ersetzt wurde. Dabei wurde u.a. die Verantwortung (und Finanzierung) für die pflegerische Infrastruktur kommunalisiert. Ein wesentlicher Grund hierfür war, dass die Einsparungen der Träger der Sozialhilfe durch die Leistungen der Pflegeversicherung – die zur Finanzierung der Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden sollen (§ 9 Satz 3 SGB XI) – auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe eintreten.

Bei der Abfrage zur Investitionskostenförderung sind folglich auch die Förderungen nach Landesrecht (APG NRW) zu erfassen, da es sich um eine öffentliche Förderung gemäß § 9 SGB XI handelt, auch, wenn diese aus den kommunalen Haushalten und nicht aus Landesmitteln gezahlt werden. Dies entspricht auch dem Ergebnis der mit der KPMG, dem Bund und den Ländervertretern durchgeführten Workshops.

Es wurde ferner angegeben, dass zu allen Förderprogrammen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte und Gemeinden Angaben gemacht wurden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Kenntnis von investiven Förderprogrammen von Pflegeeinrichtungen der Landkreis/kreisfreie Städte bezieht. Da in NRW die Investitionsförderung durch das APG vollständig abgedeckt ist und hier keine zusätzlichen (freiwilligen) Förderprogramme seitens der Kreise/kreisfreien Städte für investive Förderungen bislang bekannt sind, wurde geantwortet, dass zu allen Förderprogrammen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte und Gemeinden Angaben gemacht wurden.

Die Fördermaßnahmen nach dem APG NRW sind wie folgt zuzuordnen:

- ◆ Vollstationäre Dauerpflege (Pflegewohngeld) = Subjektförderung/Einzelfallförderung
- ◆ Kurzzeitpflege sowie Tages- u. Nachtpflege (Aufwendungszuschuss) = Objektförderung/Einzelfallförderung
- ◆ Ambulante Pflege = Objektförderung/Pauschalförderung

Diese Einordnung geschieht in der Annahme, dass sowohl die Subjektförderung als auch eine subjektbezogene Objektförderung eine Bedürftigkeit einer Person / eines Pflegebedürftigen voraussetzen. Bei der ambulanten Förderung und der Förderung von Kurzzeitpflege- und Tages-/Nachtpflegeeinrichtungen gibt es zwar einen abstrakten Subjektbezug. Die wirtschaftliche Bedürftigkeit einer Person bzw. eines Pflegebedürftigen ist jedoch nicht entscheidend für die Förderung.

Zu Förderprogrammen der Förderung von Investitionskosten aus der Historie, deren vergangene Auszahlungen sich auf das Berichtsjahr 2019 auswirkten, weil zum Beispiel auch noch im Berichtsjahr 2019 (Teil-)Zahlungen aus diesen Programmen erfolgten, wurden folgende Erläuterungen übermittelt. Vor dem 1.7.1996 galten

---

die jeweiligen Bestimmungen (Richtlinien) der Arbeits- und Sozialminister zur Förderung von Baumaßnahmen kommunaler und freier gemeinnütziger sozialer Einrichtungen im Bereich der Sozialhilfe (hier: Einrichtungen der Altenhilfe) und ab dem 1.7.1996 bis 31.7.2003 die Vorschriften des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19.3.1996 (PfG NW a.F.). Gefördert wurden die Investitionskosten für den Bau und die Erstausrüstung von vollstationären (Alten-)Pflegeheimen (anteilig mit zinslosen Landesdarlehen) sowie Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen (anteilig mit Zuschüssen). Die Zweckbindung bei Baumaßnahmen beträgt 50 Jahre. Mit der Novellierung des PfG NW in der Fassung vom 8.7.2003 wurde die investive Förderung in dieser Form (vorschüssige Objektförderung) eingestellt. Stand 31.12.2018 waren noch 845 der seinerzeit direkt geförderten Einrichtungen zweckgebunden. Das Restmittelvolumen (Restdarlehen + Restwert der gewährten Zuschüsse) beträgt 771.815.545,00 € (Stand 31.12.2018). Seit dem 1.7.1996 erfolgt die Investitionskostenförderung vollstationärer Einrichtungen über das Pflegewohngeld, welches abhängig vom Einkommen und Vermögen der pflegebedürftigen Bewohner als soziale Leistung von den Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen gezahlt wird. Für die Nutzung von Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege gibt es den einkommensunabhängigen Aufwendungszuschuss. Ambulante Dienste erhalten von den Kreisen und kreisfreien Städten eine pauschale Förderung ihrer Investitionsaufwendungen, wenn sie darauf verzichten, ihre Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen in Rechnung zu stellen.

### **Schleswig-Holstein**

Das Pflegewohngeld in Schleswig-Holstein steht, anders als in Nordrhein-Westfalen, formal nicht dem Pflegebedürftigen selbst zu (dann Subjektförderung), sondern wird gem. § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 LPflegeG, wie auch bei der Förderung nach § 6 Abs. 3 LPflegeG, unmittelbar den Trägern der Pflegeeinrichtungen gewährt (Objektförderung).

Da diese Zuschüsse zur Förderung laufender Aufwendungen i.S.v. § 6 Abs. 1 nach § 6 Abs. 4 LPflegeG in Abhängigkeit von der Anzahl der Anspruchsberechtigten nach § 43 Abs. 1 SGB XI, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII unter Zugrundelegung eines um 66,89 % erhöhten Grundbetrages nicht übersteigt, abhängig sind, ist die (Objekt-)Förderung der Einrichtung subjektbezogen (insoweit besteht der für die Einordnung als Objekt- oder Subjektförderung nicht maßgebliche Unterschied zur Förderung nach § 6 Abs. 3 LPflegeG in der Einkommens- und Vermögensabhängigkeit der Förderung).

Zwecks eindeutiger Klarstellung soll i. R. d. LPflegeG-Novelle ausdrücklich i.S.v. § 9 S. 2 SGB XI landesrechtlich angeordnet werden, dass es sich bei dieser Art der an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pflegebedürftigen orientierten finanziellen Unterstützung der Einrichtungen um eine Förderung der Einrichtung i.S.v. §§ 9, 82 Abs. 3 SGB XI handelt. Davon unabhängig ist aber der Befund, dass das Pflegewohngeld unmittelbar der Pflegeeinrichtung zusteht und den Pflegebedürftigen

nur mittelbar – wenn auch intendiert, vgl. § 6 Abs. 1 LPflegeG – durch entsprechende Entlastung von gesondert berechenbaren Investitionskosten begünstigt. Das Pflegewohngeld stellt daher auch kein Einkommen der Pflegebedürftigen dar.

Insoweit handelt es sich beim Pflegewohngeld in Schleswig-Holstein nach hiesiger Einschätzung, genauso wie bei der Förderung nach § 6 Abs. 3 LPflegeG, um eine subjektbezogene Objektförderung.

---

## A4 Fragebogen der Abfrage bei den Ländern

### 1. Allgemeine Angaben

1.1. Für welches Bundesland füllen Sie den Fragebogen aus?

\_\_\_\_\_

1.2. In welchem Landesministerium sind Sie tätig?

\_\_\_\_\_

1.3. Ansprechpartner/in:

\_\_\_\_\_

1.4. Ansprechpartner/in:

Funktion im Landesministerium: \_\_\_\_\_

1.5. Ansprechpartner/in:

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

1.6. Ansprechpartner/in:

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

1.7. Wenn Sie uns für eventuelle Rückfragen weitere Ansprechpartner mitteilen möchten, geben Sie bitte Name (Anrede Vorname Nachname), Name der Behörde, Funktion in der Behörde, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse an.

1.8. Wie viele Förderprogramme zur Förderung von Investitionskosten werden Sie eintragen?

\_\_\_\_\_

1.9. Werden Sie auch Förderprogramme eintragen, bei denen die Zuständigkeit für die Genehmigung der Anträge bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten oder bei den Gemeinden (kommunale Förderprogramme) liegt?

- ◆ Ja
- ◆ Nein, nur Förderprogramme des Landes oder gar keine

1.10. Können Sie -- nach Ihrem Kenntnisstand -- zu allen Förderprogrammen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte und Gemeinden Ihres Bundeslandes Auskunft geben oder nur zu einem Teil?

*(Wird angezeigt, wenn Frage 1.9 mit "Ja" beantwortet wurde.)*

- ◆ Ja, zu allen Förderprogrammen des Landkreises bzw. kreisfreien Städte und Gemeinden
  - ◆ Nein, nur zu einem Teil
-

## 2. Quantitativer Fragenteil - Fragen zu den Förderprogrammen

2.1. Wie lautet der vollständige und offizielle Name des Förderprogrammes?

2.2. Um welche Art der Förderung handelt es sich?

- ◆ Subjektförderung
- ◆ Objektförderung
- ◆ Subjektbezogene Objektförderung

2.3. Es handelt sich dabei gleichzeitig um eine...  
(Bei Mehrfachauswahl: "Bitte erläutern Sie Ihre Angabe.")

- ◆ Pauschalförderung
- ◆ Einzelförderung

2.4. Bei wem liegt die Zuständigkeit für die Förderung?

- ◆ Bundesland
- ◆ Landkreise bzw. kreisfreie Städte
- ◆ Gemeinden

2.5. Welche Aufwendungen wurden gefördert?

- ◆ Investive Aufwendungen
- ◆ Investive Aufwendungen + konsumtive Aufwendungen

2.6. Welche investiven Aufwendungen wurden gefördert?

(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.5 mit "Investive Aufwendungen" oder "Investive und konsumtive Aufwendungen" beantwortet wurde.)

- ◆ Neubau
- ◆ Umbau oder Modernisierung
- ◆ Erstausrüstung oder Inneneinrichtung
- ◆ Sonstiges

2.7. Frage ist entfallen

2.8. Welche konsumtiven Aufwendungen wurden gefördert?

(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.5 mit "Investive Aufwendungen und konsumtive Aufwendungen" beantwortet wurde.)

- ◆ Personalkosten
  - ◆ Sachkosten
  - ◆ Sonstiges
-

- 2.9. Nennen Sie bitte die Höhe der in diesem Förderprogramm insgesamt (investiv und ggf. konsumtiv) ausgezahlten Fördersumme im Berichtsjahr 2019.
- 2.10.         
Ist Ihnen die Fördersumme für rein investive Aufwendungen bekannt?  
*(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.5 mit "Investive Aufwendungen und konsumtive Aufwendungen" beantwortet wurde.)*
- ◆ Ja, als exakter Wert
  - ◆ Ja, als Schätzwert
  - ◆ Nein
- 2.11. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme für rein investive Aufwendungen.  
*(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.10 mit "Ja, als exakter Wert" oder "Ja, als Schätzwert" beantwortet wurde.)*
- 2.12.         
Ist Ihnen die gesamte Anzahl der Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste, die über alle Versorgungsbereiche im Berichtsjahr 2019 gefördert wurden, bekannt?
- ◆ Ja
  - ◆ Nein
- 2.13. Wie viele Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste wurden gefördert?  
*(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.12 mit "Ja" beantwortet wurde.)*
- 2.14.         
Ist Ihnen die Anzahl der stationären Pflegeeinrichtungen, die im Berichtsjahr 2019 gefördert wurden, bekannt?
- ◆ Ja, die Anzahl ist bekannt
  - ◆ Es wurden keine Pflegeeinrichtungen gefördert
  - ◆ Nein, die Anzahl ist trotz erfolgter Förderung unbekannt
- 2.15. Wie viele stationäre Pflegeeinrichtungen wurden gefördert?  
*(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.14 mit "Ja, die Anzahl ist bekannt" beantwortet wurde.)*
- 2.16.         
Ist Ihnen die Anzahl der ambulanten Pflegedienste, die im Berichtsjahr 2019 gefördert wurden, bekannt?
- ◆ Ja, die Anzahl ist bekannt
  - ◆ Es wurden keine ambulanten Pflegedienste gefördert
  - ◆ Nein, die Anzahl ist trotz erfolgter Förderung unbekannt
-

- 2.17. Wie viele ambulante Pflegedienste wurden gefördert?  
(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.16 mit "Ja, die Anzahl ist bekannt" beantwortet wurde.)
- 

### 3. Geförderte Versorgungsreiche

(Dieser Fragenteil wird nur dann angezeigt, wenn die Frage 1.8 mit > 0 beantwortet wurde.)

- 3.1. Ist eine Aufteilung der ausgezahlten Fördersumme nach den geförderten Versorgungsbereichen für das Berichtsjahr 2019 möglich?

- ◆ Ja
- ◆ Nein

- 3.2. Bitte wählen Sie die geförderten Versorgungsbereiche aus.  
(Fragen zu 3.2 bis 3.6 werden nur angezeigt, wenn die Frage 3.1 mit "Ja" beantwortet wurde.)

- ◆ Vollstationäre Dauerpflege
- ◆ Teilstationäre Pflege
- ◆ Ambulante Pflege
- ◆ Kurzzeitpflege

#### 3.3. Vollstationäre Dauerpflege

(Die nachfolgenden Fragen sind nur für den Versorgungsbereich vollstationäre Dauerpflege für das Berichtsjahr 2019 zu beantworten.)

- 3.3.0. Um welche Art der Förderung handelt es sich?

- ◆ Subjektförderung
- ◆ Objektförderung
- ◆ Subjektbezogene Objektförderung
- ◆ Keine Angaben

- 3.3.1. Wie viele Pflegeeinrichtungen wurden gefördert?  
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.3.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
- 

- 3.3.2. Wie viele Pflegeplätze wurden gefördert?  
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.3.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
-



3.3.3. Wie viele Pflegebedürftige wurden gefördert?  
*(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.3.0 mit "Subjektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)*

---

3.3.4. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2019 für die vollstationäre Dauerpflege. (Bitte angeben, ob exakter Wert oder Schätzwert)

- ◆ Exakter Wert
- ◆ Schätzwert
- ◆ keine Angabe

Fördersumme in Euro.

---

#### 3.4. **Teilstationäre Pflege**

*(Die nachfolgenden Fragen sind nur für den Versorgungsbereich teilstationäre Pflege für das Berichtsjahr 2019 zu beantworten. Bitte Mehrfachnennungen in anderen Sektoren vermeiden.)*

3.4.0. Um welche Art der Förderung handelt es sich?

- ◆ Subjektförderung
- ◆ Objektförderung
- ◆ Subjektbezogene Objektförderung
- ◆ Keine Angaben

3.4.1. Wie viele Pflegeeinrichtungen wurden gefördert?  
*(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.4.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)*

---

3.4.2. Wie viele Pflegeplätze wurden gefördert?  
*(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.4.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)*

---

3.4.3. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2019 für die teilstationäre Pflege. (Bitte angeben, ob exakter Wert oder Schätzwert)

- ◆ Exakter Wert
- ◆ Schätzwert
- ◆ keine Angabe

Fördersumme in Euro.

---

### 3.5. **Ambulante Pflege**

*(Die nachfolgenden Fragen sind nur für den Versorgungsbereich ambulante Pflege für das Berichtsjahr 2019 zu beantworten.)*

3.5.0. Um welche Art der Förderung handelt es sich?

- ◆ Subjektförderung
- ◆ Objektförderung
- ◆ Subjektbezogene Objektförderung
- ◆ Keine Angaben

3.5.1. Wie viele Pflegedienste wurden gefördert?

*(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.5.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)*

3.5.2. Wie viele Pflegebedürftige wurden gefördert?

*(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.5.0 mit "Subjektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)*

3.5.3. Wie viele Komplexleistungspunkte wurden gefördert?

*(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 1.1 mit "Niedersachsen" beantwortet wurde.)*

3.5.4. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2019 für die ambulante Pflege.

- ◆ Exakter Wert
- ◆ Schätzwert
- ◆ keine Angabe

Fördersumme in Euro.

### 3.6. **Kurzzeitpflege**

*(Die nachfolgenden Fragen sind nur für den Versorgungsbereich Kurzzeitpflege für das Berichtsjahr 2019 zu beantworten.)*

3.6.0. Um welche Art der Förderung handelt es sich?

- ◆ Subjektförderung
  - ◆ Objektförderung
  - ◆ Subjektbezogene Objektförderung
  - ◆ Keine Angaben
-

- 3.6.1. Können Sie für die nachfolgenden Fragen zusätzliche Angaben getrennt nach eingestreuter und solitärer Kurzzeitpflege machen?
- ◆ Ja bzw. teilweise
  - ◆ Nein
- 3.6.2. Wie viele Pflegeeinrichtungen wurden insgesamt in der Kurzzeitpflege gefördert?  
*(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.6.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)*
- 
- 3.6.3. Wie viele davon sind Pflegeeinrichtungen für die eingestreuete Kurzzeitpflege?  
*(Wird angezeigt, wenn die Frage 3.6.1 mit "Ja bzw. teilweise" beantwortet wurde.)*
- 
- 3.6.4. Wie viele davon sind Pflegeeinrichtungen für die solitäre Kurzzeitpflege?  
*(Wird angezeigt, wenn die Frage 3.6.1 mit "Ja bzw. teilweise" beantwortet wurde.)*
- 
- 3.6.5. Wie viele Pflegeplätze wurden insgesamt in der Kurzzeitpflege gefördert?  
*(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.6.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)*
- 
- 3.6.6. Wie viele davon sind eingestreuete Kurzzeitpflegeplätze?  
*(Wird angezeigt, wenn die Frage 3.6.1 mit "Ja bzw. teilweise" beantwortet wurde.)*
- 
- 3.6.7. Wie viele davon sind solitäre Kurzzeitpflegeplätze?  
*(Wird angezeigt, wenn die Frage 3.6.1 mit "Ja bzw. teilweise" beantwortet wurde.)*
- 
- 3.6.8. Wie viele Kurzzeitpflege-Gäste wurden im Berichtsjahr 2019 gefördert?  
*(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.6.0 mit "Subjektförderug" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)*
- 
- 3.6.9. Wie viele Kurzzeitpflege-Tage wurden im Berichtsjahr 2019 in der Summe gefördert?  
*(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.6.0 mit "Subjektförderug" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)*
- 
- 3.6.10. Frage entfallen
- 3.6.11. Frage entfallen
-

3.6.12. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2019 für die gesamte Kurzzeitpflege.

- ◆ Exakter Wert
- ◆ Schätzwert
- ◆ keine Angabe

Fördersumme in Euro.

—

3.6.13. Frage entfallen

3.6.14. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2019 für die eingestreute Kurzzeitpflege.

- ◆ Exakter Wert
- ◆ Schätzwert
- ◆ keine Angabe

Fördersumme in Euro.

—

3.6.15. Frage entfallen

3.6.16. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2019 für die solitäre Kurzzeitpflege.

- ◆ Exakter Wert
- ◆ Schätzwert
- ◆ keine Angabe

Fördersumme in Euro.

—

3.7. Welche Versorgungsbereiche wurden im Berichtsjahr 2019 gefördert?  
(Fragen 3.7 bis 3.13 werden angezeigt, wenn die Frage 3.1 mit "Nein" beantwortet wurde.)

- ◆ Vollstationäre Dauerpflege
- ◆ Teilstationäre Pflege
- ◆ Ambulante Pflege
- ◆ Eingestreuete Kurzzeitpflege
- ◆ Solitäre Kurzzeitpflege

3.8. Wie viele Pflegeplätze wurden insgesamt im Berichtsjahr 2019 gefördert?

—

3.9. Wie viele Pflegebedürftige wurden insgesamt im Berichtsjahr 2019 gefördert?

—

#### 4. Qualitativer Fragenteil

4.1. Liegen Pläne/ Überlegungen zum Ausbau der Förderung von Investitionskosten (neue Förderprogramme) vor?

- ◆ Ja
- ◆ Nein
- ◆ Keine Antwort

4.2. Beschreiben Sie die Pläne/ Überlegungen zum Ausbau der Förderung von Investitionskosten, die bereits angestellt werden. Geben Sie an, welcher Versorgungsbereich (vollstationäre, teilstationäre, ambulante Pflege und/ oder Kurzzeitpflege) gefördert werden soll.

Geben Sie bitte ein "-" ein, wenn Sie die Frage nicht beantworten können.  
*(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.1 mit "Ja" beantwortet wurde.)*

4.3. Existierten im Berichtsjahr 2019 öffentliche Darlehensprogramme zur Förderung von Investitionskosten?

- ◆ Ja
- ◆ Nein
- ◆ eine Antwort

4.4. Nennen Sie den vollständigen Namen der/s Darlehensprogramme/s. Geben Sie bitte ein "-" ein, wenn Sie die Frage nicht beantworten können.  
*(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.3 mit "Ja" beantwortet wurde.)*

4.5. Nennen Sie ggfs. die Höhe der Zinsvergünstigungen für die Pflegeeinrichtungen bzw. Pflegedienste für das Berichtsjahr 2019.

Geben Sie bitte ein "-" ein, wenn Sie die Frage nicht beantworten können.  
*(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.3 mit "Ja" beantwortet wurde.)*

4.6. Existierten öffentliche Förderprogramme zur Förderung von Investitionskosten aus der Historie, deren vergangene Auszahlungen sich auf das Berichtsjahr 2019 auswirkten?

- ◆ Ja
- ◆ Nein
- ◆ Keine Antwort

4.7. Nennen Sie den vollständigen Namen der/s Förderprogramme/s. Geben Sie bitte ein "-" ein, wenn Sie die Frage nicht beantworten können.  
*(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.6 mit "Ja" beantwortet wurde.)*

—

4.8. Existierten im Berichtsjahr 2019 öffentliche Förderprogramme mit Landesmitteln zur Förderung nicht investiver Aufwendungen?

Zum Beispiel Förderung von innovativen Modellprojekten zu neuen Versorgungsstrukturen/-konzepten wie Pflege-Wohngemeinschaften, quartiersbezogenen Versorgungsstrukturen oder für ländliche Regionen, Förderung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, wie zusätzliche Ausbildungsplätze in der Altenpflege.

- ◆ Ja
- ◆ Nein
- ◆ Keine Antwort

4.9. Wie schätzen Sie den Einfluss dieser Förderprogramme auf die Versorgungsinfrastruktur für Pflegebedürftige nach SGB XI ein? Entspricht dies der Zielsetzung des Förderprogramms?

*(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.8 mit "Ja" beantwortet wurde.)*

4.10. Wie schätzen Sie den Einfluss dieser Förderprogramme auf die finanzielle Belastung von Pflegebedürftigen nach SGB XI und ihre Angehörigen ein? Entspricht dies der Zielsetzung des Förderprogramms?

*(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.8 mit "Ja" beantwortet wurde.)*

4.11. Nennen Sie den vollständigen Namen der/s Förderprogramme/s und die ausgezahlte Fördersumme im Berichtsjahr 2019.

Geben Sie bitte ein "-" ein, wenn Sie die Frage nicht beantworten können.

*(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.8 mit "Ja" beantwortet wurde.)*

—

---

---

---

---



**IGES Institut GmbH**  
Friedrichstraße 180  
10117 Berlin  
[www.iges.com](http://www.iges.com)